



Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen zeitlich begrenzten Schulbesuch im Ausland erwägen, sind im Folgenden die Regelungen zum Auslandsaufenthalt dargestellt.

Informationen zum Auslandsaufenthalt findet man auch auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (unter www.km.bayern.de) sowie in den einschlägigen Schulrechtsverordnungen wie „Schulordnung für schulart-übergreifende Regelungen an Schulen in Bayern“ (Bayerische Schulordnung – BaySchO) und „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern“ (Gymnasialschulordnung – GSO).

Als Schule unterstützen wir gerne schulische Auslandsaufenthalte, wenn das Leistungsbild der Schülerin/des Schülers positiv ist und ein längerer Auslandsaufenthalt (ca. zwei Monate bis maximal 1 Jahr) pädagogisch sinnvoll erscheint.

Ein Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland ist von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (so frühzeitig wie möglich), unter Angabe der notwendigen Daten (z.B. genauer Aufenthaltszeitraum, Art, Name und Ort der Schule) und schriftlich (in Papierform, mit Originalunterschrift) zu stellen.

Grundsätzlich sind Beurlaubungen für einen Schulbesuch im Ausland nur möglich, wenn während des Aufenthalts „eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird“ (§ 35 Abs. 1 GSO).

„Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.“ (§ 14 Abs. 2 Satz 2 GSO) Dies gilt auch für die vierjährige Höchstausbildungsdauer der Oberstufe (Jahrgangsstufe 11, Q12, Q13). Allerdings darf die Profil- und Leistungsstufe der Oberstufe (Q12 und Q13) durch einen Schulbesuch im Ausland grundsätzlich nicht unterbrochen werden.

Bei Auslandsaufenthalten während des ersten oder während des zweiten Schulhalbjahres, deren Dauer weniger als ein Schulhalbjahr umfasst, sind nach Rückkehr in Abhängigkeit von der Sachlage (z.B. Dauer des Aufenthaltszeitraums, Art und Anzahl der Leistungserhebungen, fachspezifische Besonderheiten) versäumte Leistungsnachweise nachzuholen.

Im neuen neunjährigen Gymnasium bietet sich die Zeit der 11. Jahrgangsstufe an, um eine Schule im Ausland zu besuchen. Dies gilt insbesondere auch für Schülerinnen und Schüler, die während der Mittelstufe die Module zur individuellen Lernzeitverkürzung (ILV) absolviert haben.

Welche Varianten bei einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland, z.B. während der 11. Jahrgangsstufe, denkbar sind, zeigt die nachfolgende tabellarische Übersicht:

1. Halbjahr der Jgst. 11 (für ein halbes Schuljahr)	
Man kann auf Antrag <u>im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11</u> eine Schule <u>im Ausland</u> ordnungsgemäß besuchen.	Nach Rückkehr und dem <u>Bestehen</u> der Jahrgangsstufe <u>11 auf Grundlage der Leistungen im 2. Halbjahr</u> rückt man regulär (ohne Probezeit) in die Q12 vor.

2. Halbjahr der Jgst. 11 (für ein halbes Schuljahr)	
Man kann auf Antrag <u>im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11</u> eine Schule <u>im Ausland</u> ordnungsgemäß besuchen.	Nach Rückkehr rückt man <u>auf Antrag der Erziehungsbe- rechtigten auf Probe in die Q12</u> vor. ¹⁾ Für das Vorrücken auf Probe in die Jgst. 12 gilt § 6 Abs. 5 GSO entsprechend. ²⁾
1. und 2. Halbjahr der Jgst. 11 (für ein ganzes Schuljahr)	
Man kann auf Antrag <u>im ersten und zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11</u> (für ein ganzes Schuljahr) eine Schule <u>im Ausland</u> ordnungsgemäß besuchen.	a) Nach Rückkehr rückt man <u>auf Antrag der Erziehungs- berechtigten auf Probe in die Q12</u> vor. ¹⁾ Für das Vorrücken auf Probe in die Jgst. 12 gilt § 6 Abs. 5 GSO entsprechend. ²⁾ b) Nach Rückkehr <u>absolviert man die Jgst. 11</u> im nachfolgenden Jahrgang. <u>Nach Bestehen der Jgst. 11</u> rückt man <u>regulär in die Q12</u> vor. Die Zeit der <u>Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland</u> wird <u>nicht auf die vierjährige Höchstausbildungsdauer</u> der Oberstufe (Jahrgangsstufe 11, Q12 und Q13) <u>angerechnet</u> .
Nach Bestehen der Jgst. 11 und vor der Q12 (für ein ganzes Schuljahr)	
Man kann auf Antrag <u>nach der bestanden Jahrgangsstufe 11</u> für ein ganzes Schuljahr eine Schule <u>im Ausland</u> ordnungsgemäß besuchen.	Nach Rückkehr rückt man <u>ohne Probezeit in die Q12</u> vor. Die Zeit der <u>Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland</u> wird <u>nicht auf die vierjährige Höchstausbildungsdauer</u> der Oberstufe (Jgst. 11, Q12 und Q13) <u>angerechnet</u> .
Im 2. Halbjahr der Jgst. 11 u. im 1. Halbjahr des Folgeschuljahres (für ein ganzes Jahr)	
Man kann auf Antrag <u>im zweiten Halbjahr der 11. Jahrgangsstufe und im ersten Halbjahr des Folgeschuljahres</u> eine Schule <u>im Ausland</u> (für insgesamt ein Jahr) ordnungsgemäß besuchen.	Nach Rückkehr wird das <u>zweite Halbjahr der 11. Jgst.</u> absolviert. Dabei ist ein <u>neues Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung</u> zu wählen. <u>Nach Bestehen der Jahrgangsstufe 11</u> auf Grundlage der Leistungen in der 11. Jgst. rückt man <u>ohne Probezeit in die Q12</u> vor.

¹⁾ Für Fächer, die in der Profil- und Leistungsstufe (Q12 und Q13) nicht mehr belegt werden, werden die entsprechenden Jahreszeugnisnoten aus der vorangegangenen Jahrgangsstufe im Abiturzeugnis ausgewiesen (in der Regel z.B. für eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft aus der 11. Jahrgangsstufe, z.B. für Musik oder Kunst aus der 10. Jahrgangsstufe usw.). Nach Auslandsaufenthalt und Vorrücken auf Probe in die Q12 werden dementsprechend für die abgelegten Fächer die Jahreszeugnisnoten aus der 10. Jahrgangsstufe im Abiturzeugnis ausgewiesen. Gemäß § 34 Abs. 7 BaySchO ist davon auch ein eventuell gewährter Notenschutz, z.B. bei Lese-/Rechtschreib-Störung, betroffen.

²⁾ „Die in den Ausbildungsabschnitt 12/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den [...] belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache [...] höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat.“ (§ 6 Absatz 5 Satz 1 GSO)